

## Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Hansa Group AG

und der Geschäftsführung der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH

gemäß § 293 a AktG über den Abschluss eines

Ergebnisabführungsvertrags vom 11.07.2012

zwischen der Hansa Group AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stendal unter HRB 17087 (nachfolgend Hansa)

und

der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 5352 (nachfolgend WIBARCO)

Vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführung haben die Hansa und die WIBARCO am 11.07.2012 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, durch den die WIBARCO zur Abführung ihres Gewinns an die Hansa verpflichtet ist. Eine Abschrift dieses Ergebnisabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG bedarf der Ergebnisabführungsvertrag für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und der Gesellschafterversammlung der WIBARCO (§ 293 Abs. 1, 2 AktG analog). Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der WIBARCO wirksam und gilt ab Beginn des zum Eintragungszeitpunkt laufenden Geschäftsjahrs, voraussichtlich also ab dem 01.01.2012.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Hansa am 24.08.2012 erstatten der Vorstand der Hansa und die Geschäftsführung der WIBARCO gemeinsam nach § 293 a AktG den nachfolgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag:

### I. Vertragsparteien

#### 1. Die Hansa Group AG

Die Hansa ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 17087. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die sich mit der Entwicklung, Herstellung, Weiterverarbeitung und dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Rohstoffen, Vorprodukten und Zwischenprodukten für Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazeutika, Lebensmitteln, Verpackung und damit verwandten Produkten beschäftigen und den Handel mit diesen Rohstoffen und Waren einschließlich Im- und Export zum Gegenstand haben. Ebenfalls produziert und vertreibt sie selbst Vor- und Zwischenprodukte für Wasch- und Reinigungsmittel sowie Körperpflegeprodukte. Die Hansa agiert ferner als Dienstleister für andere Unternehmen der Chemieindustrie und bietet

diesen die Behandlung, Lagerung und den Transport von Produkten, die vollständige Lohnfertigung von Produkten sowie Labordienstleistungen an.

## 2. Die Chemische Fabrik WIBARCO GmbH

Die WIBARCO ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Steinfurt unter HRB 5352. Alleingesellschafterin der WIBARCO ist die Hansa. Unternehmensgegenstand ist die Erzeugung chemischer Produkte, deren Weiterverarbeitung und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse. Die WIBARCO produziert dabei LAB (Lineares Alkylbenzol) und LAS (Lineares Alkylbenzolsulfonat) als Waschmittelgrundsubstanzen für die Wasch- und Reinigungsmittelindustrie sowie SAB (Schweralkylbenzole) und 30%ige Salzsäure für unterschiedlichste technische Anwendungen.

## II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag dient, wie seine Präambel klarstellt, vorrangig der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG und einer gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 GewStG. Diese Organschaften führen zu einer zusammengefassten Besteuerung der WIBARCO und der Hansa in diesen Steuerarten, wodurch ein steuerlicher Gewinn-/Verlustausgleich möglich wird. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der Hansa und der WIBARCO zu steuerlichen Vorteilen führen. Ebenfalls vermeidet die steuerliche Organschaft die sonst nach § 8 b Abs. 1, 5 KStG erfolgende Besteuerung von 5 % einer Dividendenausschüttung der WIBARCO an die Hansa.

Zum Erreichen des gesetzten Ziels besteht keine gleich geeignete Alternative zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages. Eine gemeinsame Besteuerung der Hansa und der WIBARCO könnte zwar auch durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages herbeigeführt werden. Die zusätzliche Beherrschungskomponente bedeutete aber einen weitergehenden Eingriff in die Organisationsstruktur der WIBARCO, der nicht erforderlich ist, denn für die Begründung einer steuerrechtlichen Organschaft ist die Beherrschungskomponente gerade nicht erforderlich. Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 AktG kann eine gemeinsame Besteuerung nicht herbeigeführt werden. Eine in den Rechtsfolgen weitergehende Maßnahme, wie z. B. die Verschmelzung der WIBARCO auf die Hansa, scheidet als Alternative aus, da sie ungleich aufwendiger wäre. Zudem soll WIBARCO als rechtlich selbständige Einheit zum Erhalt einer dezentraleren Unternehmensorganisation bestehen bleiben.

### III. Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Ergebnisabführungsvertrags

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrags erläutert:

#### 1. Gewinnabführung

§ 1 regelt die vertraglichen Gewinnabführungspflichten der WIBARCO. In Absatz 1 ist die Verpflichtung zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Hansa festgeschrieben. Gewinn ist dabei der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, nachdem davor ein eventueller Verlustvortrag aus dem Vorjahr und der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespernte Betrag abgezogen wurden. Der in § 301 AktG ebenfalls genannte § 300 AktG wird dabei ausgenommen, weil er bei einer GmbH als gewinnabführender Gesellschaft keine Anwendung findet.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der WIBARCO, andere Gewinnrücklagen zu bilden und schränkt diese nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KStG ein, um den Anforderungen der steuerlichen Organschaft zu entsprechen. Er gibt der Hansa weiterhin das Recht, die Auflösung der von der WIBARCO während der Vertragsdauer gebildeter anderer Gewinnrücklagen zu verlangen, um damit einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder diese als Gewinn abzuführen. Damit entspricht die Regelung weitgehend § 301 S. 2 AktG.

Absatz 3 stellt klar, dass andere Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden, nicht aufgelöst werden dürfen, ebenso wie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, unabhängig davon, wann diese gebildet wurden. Ebenfalls stellt er klar, dass dies nicht die Möglichkeit berührt, diese Rücklagen als Dividende auszuschütten.

Absatz 4 bestimmt, dass die Gewinnabführung erstmalig für das Geschäftsjahr erfolgen muss, in dem der Vertrag wirksam wird. Dies ist voraussichtlich 2012. Ebenfalls regelt er die Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs zum Schluss des Geschäftsjahrs der WIBARCO. Er regelt auch die Verzinsung des Gewinnabführungsanspruches.

#### 2. Verlustausgleich

§ 17 Nr. 2 KStG verlangt die Vereinbarung eines Verlustausgleichs entsprechend § 302 AktG. Der Umsetzung dieser Vorgabe dient § 2. § 2 Absatz 1 verpflichtet die Hansa jeden während der Vertragsdauer sonst, also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der WIBARCO, auszugleichen, sofern er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beiträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese Rücklagen eingestellt worden sind. Diese Pflicht entsteht ebenfalls erstmalig für das Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

Absatz 2 verweist auf § 302 AktG in Gänze, wie es § 17 Nr. 2 KStG verlangt, wenn die gewinnabführende Gesellschaft keine AG oder KG aA ist. Aus dieser Verweisung ergibt sich, dass die WIBARCO auf ihren Ausgleichsanspruch gegen die Hansa gemäß § 302 Abs. 3 AktG erst 3 Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrag in das Handelsregister verzichten kann, und dass die Verlustausgleichsansprüche der WIBARCO gegen die Hansa gemäß § 302 Abs. 4 AktG erst 10 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister verjähren.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs zum Schluss des Geschäftsjahrs der WIBARCO. Dieser Fälligkeitszeitpunkt ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblich. Ebenfalls regelt er die Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs.

### 3. Jahresabschluss

§ 3 gibt wieder, dass für die Gewinnabführung und den Verlustausgleich der Jahresabschluss der WIBARCO maßgebend ist und legt fest, dass dieser vor dem Jahresabschluss der Hansa aufzustellen und festzustellen ist. Dies soll der Hansa die Möglichkeit geben, die Ergebnisabführung noch im selben Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### 4. Wirksamkeit

§ 4 gibt in Absatz 1 deklaratorisch wieder, dass der Ergebnisabführungsvertrag analog § 293 Abs. 2 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und analog § 293 Abs. 1 AktG, § 53 Abs. 1 GmbHG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WIBARCO bedarf.

Absatz 2 gibt wieder, dass es analog § 54 Abs. 1 GmbHG zur Wirksamkeit auch der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister der WIBARCO bedarf. Er bestimmt zudem, dass der Vertrag rückwirkend ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahrs gilt. Damit können die Vorteile einer steuerlichen Organschaft bereits für das zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahr genutzt werden, im vorliegenden Fall also aller Voraussicht nach für das Jahr 2012.

### 5. Dauer, Kündigung

§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG verlangt zur Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft, dass der Ergebnisabführungsvertrag mindestens für 5 Zeitjahre abgeschlossen wird. Daher bestimmt § 5 Absatz 1, dass der Vertrag für 5 Zeitjahre seit Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister lau-

fenden Geschäftsjahrs fest geschlossen wird und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

§ 5 Absatz 2 enthält eine salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass die für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft notwendige Mindestvertragslaufzeit auch dann gewährt ist, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Organschaft während des 5-Jahres-Zeitraums aus derzeit nicht absehbaren Gründen für eines oder mehrere Jahre nicht anerkennt.

Absatz 3 gewährt entsprechend § 297 Abs. 1 AktG das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nennt dabei exemplarisch, aber nicht abschließend wichtige Gründe, die zur Kündigung berechtigen. Wichtig ist vor allem Ziffer a, da eine Mehrheitsbeteiligung der Hansa an der WIBARCO gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG zwingende Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die Hansa bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags den Gläubigern der WIBARCO gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, deren Forderungen begründet wurden bevor die Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

#### 6. Schlussbestimmungen

§ 6 des Vertrags enthält die üblichen Schlussbestimmungen in Form einer Schriftformklausel und einer salvatorischen Klausel.

#### 7. Ausgleich und Abfindung

Die Hansa ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der WIBARCO alleinige Gesellschafterin der WIBARCO. Da es damit bei der WIBARCO keine außenstehenden Gesellschafter gibt, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung entsprechend der §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich.

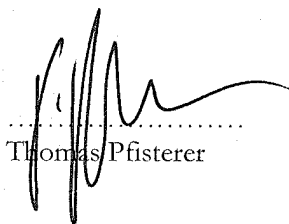
IV. Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

Da es bei der WIBARCO keine außenstehenden Gesellschafter gibt, bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer gemäß § 293 b AktG.

*Überbühren* ....., den *11.07.2012*

**Hansa Group AG**

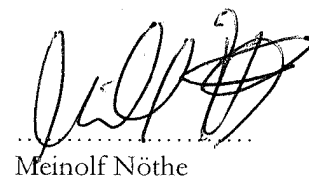
Der Vorstand:



.....  
Thomas Pfisterer



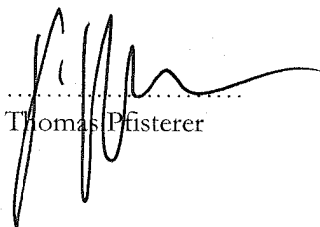
.....  
Dr. Volker Bauer



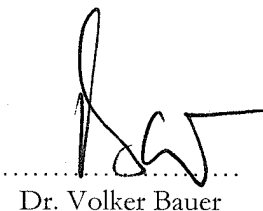
.....  
Meinolf Nöthe

**Chemische Fabrik WIBARCO GmbH**

Die Geschäftsführung:



.....  
Thomas Pfisterer



.....  
Dr. Volker Bauer



.....  
Meinolf Nöthe